Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1905. Nummer 24.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 69—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern S. 731. — Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) S. 732. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verhinderung der Pest S. 733. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika im Monat September 1905 S. 734. — Personalien S. 734.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 737. — Patriotische Gaben S. 738. — Deutsch-Ostafrika: Über die in Deutsch-Ostafrika ausgebrochenen Unruhen S. 739. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika im ersten Vierteljahr 1905 S. 740. — Kamerun: Tod des Häuptlings Ngila S. 739 — Wissenschaftliche Sammlung S. 739. — Togo: Aufstellung einer Lokomobile in Kpeme S. 743. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 743. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 744. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Über Kautschukpflanzungen in den englischen Kolonien S. 746. — Kultur der Baumwolle in der britischen Goldküstenkolonie S. 748. — Über den Jahresbericht der British Cotton Growing Association S. 748. — Jahresbericht der British South Africa Company S. 749. — Über die Verwaltung der Kolonie Erythräa S. 750. — Literatur S. 752. — Literatur-Verzeichnis S. 753. — Verkehrs-Nachrichten S. 754. — Anzeigen.

Beilage: Denkschrift über die Regelung der Landfrage im Konzessionsgebiete der Gesellschaft Süd-Kamerun.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Nach dem Beschluß des Bundesrats vom 10. Januar 1895 (Deutsches Kolonialblatt S. 99 f.) haben Unteroffiziere von mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit, welche in den Schutztruppen-, Polizei-, Grenz- oder Zollaufsichtsdienst der Schutzgebiete getreten und dort invalide geworden sind, Anspruch auf den Zivilversorgungsschein. Diese Bestimmungen haben in formeller Beziehung einige Abänderungen erfahren, und zwar gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1897 (Deutsches Kolonialblatt 1897 S. 121 f.), sowie durch Beschluß des Bundesrats vom 12. Oktober 1905, wonach im zweiten Absatz des Beschlusses des Bundesrats vom 10. Januar 1895 an die Stelle von „Reichs-Marine-Amt" zu setzen ist: „Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung oder Reichs-Marine-Amt)".

Unter Berücksichtigung dieser Abänderungen lautet der Beschluß nunmehr, wie folgt:

„§ 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem nachfolgenden Muster durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung oder Reichs-Marine-Amt) ausgestellt.

Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter